

Allgemeine Geschäftsbedingungen PETERSEN DESIGN

§ 1 Gegenstand des Werkvertrages

1. Der Kunde beauftragt PETERSEN DESIGN (PD) konzeptionelle, grafische, fotografische und/oder Text-Leistungen für den Print- oder Onlinebereich zu erbringen. Soweit neben den grafischen Leistungen Fotos, Texte, Weblayouts und auch Anleitungen geliefert werden, gelten für alle erstellten Werke die in diesen Vertragsbedingungen getroffenen Bestimmungen entsprechend.

§ 2 Abwicklung des Auftrages

1. Der Kunde stellt PD die zur Erledigung des Auftrages notwendigen Informationen und vorhandenen Materialien zur Verfügung. Eventuell schriftlich ausgearbeitete Konzepte sowie gegebenenfalls ein Vorlayout wird PD vor Beginn der Arbeiten vom Kunden vorgelegt und erläutert. Innerhalb des vorgegebenen oder von PD erstellten konzeptionellen Rahmens ist PD frei in der künstlerischen Umsetzung und Realisation des Auftrages.
2. PD wird dem Kunden geeignete Vorschläge zum Auftrag liefern, die Anzahl der Vorschläge wird nach Absprache vereinbart.
3. Die Ablieferungsfrist verlängert sich, wenn der Termin aus Gründen, die von PD nicht verursacht wurden, nicht eingehalten werden kann.
4. Korrekturabzüge/Andrucke sind vom Kunden auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zur weiteren Verarbeitung freizugeben.

§ 3 Haftung

1. PD haftet nicht für die vom Kunden übersehenen Fehler.
2. Sollten in der Weiterverarbeitung Farbabweichungen gegenüber dem Korrekturabzug auftreten, gelten diese nicht als berechtigter Grund einer Mängelrüge, da die unterschiedlichen Ausgabegeräte keine einheitliche Farberzeugung garantieren. Zur Sicherheit kann ein kostenpflichtiger Andruck oder Farbproof vom Hersteller des Druckerzeugnisses angefordert werden.
3. Desgleichen wird keine Haftung für abweichende Farbdarstellungen am Monitor übernommen, da die Ausgabe von der Einstellung des jeweiligen Monitors abhängt.
4. Die Funktionsfähigkeit von Internetpräsenzen wird auf den vier gängigsten, aktualisierten Browsern gewährleistet.

§ 4 Besondere Pflichten von PETERSEN DESIGN (PD)

1. PD ist verpflichtet, die Vorbereitung und Ausführung des Auftrages mit größtmöglicher Sorgfalt vorzunehmen. Die Haftung auf Schadensersatz ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße beschränkt. Die Haftung für eventuellen mittelbaren Schaden ist ausgeschlossen.
2. PD übernimmt die Verpflichtung, die zur Auftragsabwicklung heranzuziehenden Hilfspersonen sorgfältig auszusuchen. Eine Haftung für diese Personen wird nicht übernommen.
3. PD verpflichtet sich, keinem Dritten Informationen zu dem genannten Auftrag und über andere ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Vorgänge zu geben, soweit dies nicht für die Durchführung der vertraglichen Aufgaben erforderlich ist

§ 5 Gewährleistung/Reklamationen

1. PD verpflichtet sich, dass das übergebene Material in Thematik und Qualität der ausgewählten Konzeption entspricht und verwendungsfähig ist. Der Kunde überprüft in einem Korrekturabzug das Produkt und erteilt den Auftrag zur Veröffentlichung. Mängelrügen sind nur dann wirksam, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übergabe der Produktion schriftlich bei PD eingegangen sind und Differenzen zum Korrekturabzug aufweisen. Nach Ablauf dieser Frist ist jegliche Mängelrüge ausgeschlossen. Bei berechtigten Mängelrügen muss PD eine Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben werden.

§ 6 Nutzungsrechtübertragung

1. PD sichert zu, dass
a) es sich bei den überlassenen Werken um eigene Schöpfungen handelt, die noch nicht veröffentlicht sind und
b) an diesen keine Rechte Dritter bestehen. Eine Ausnahme besteht bei der Abbildung von Kunstwerken.
2. PD räumt dem Kunden das ausschließliche Recht ein, sämtliche gelieferten Produkte einmal innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ab Übergabe zu veröffentlichen. Die Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte bedarf einer besonderen Vereinbarung.
3. Der Kunde ist nicht verpflichtet, das ihm überlassene Werk zu veröffentlichen.
4. Mit Veröffentlichung des Produktes erlischt das Nutzungsrecht des Kunden. Erfolgt keine Veröffentlichung, erlischt das Nutzungsrecht jedenfalls mit Ablauf der vereinbarten Frist.
5. Das einmalige Nutzungsrecht beinhaltet auch die einmalige Nutzung des Produktes in der Werbung in welchen Medien auch immer die Werbung erfolgt. Eine darüber erweiterte Nutzung löst einen zusätzlichen Vergütungsanspruch aus.
6. Die Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von PD.

7. Jede Art der Vervielfältigung oder Reproduktion auf andere Datenträger, Duplizierung, Bearbeitung, Umarbeitung oder Nachbildung der Vorlagen von PD bedürfen - soweit sie über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgehen der schriftlichen Zustimmung von PD.
8. Eine Eigentumsübertragung ist mit der Nutzungsrechtsvereinbarung nicht verbunden. Die Eigentumsrechte verbleiben in vollem Umfang bei PD.
9. Die gleichen Bestimmungen gelten für Skizzen, Scribble, Reinzeichnungen oder sonstige Muster, auch wenn es nicht zur weiteren Fertigung des Auftrages oder der Muster kommt.

§ 7 Wahrung des Rechts am eigenen Werk

1. PD wird darauf achten, dass Rechte Dritter durch die gefertigten Aufnahmen/Werke nicht verletzt werden. Soweit möglich, werden abgebildete Personen um ihre Einwilligung zur Verwertung der Aufnahmen gebeten. Falls diese Einwilligung vorliegt, wird die Aufnahme von PD entsprechend gekennzeichnet. Soweit die Einwilligung nicht eingeholt werden konnte und dementsprechend eine Kennzeichnung der Aufnahme fehlt, hat der Kunde zu prüfen, ob durch die Nutzung der Aufnahme das Recht am eigenen Bild verletzt werden kann.
2. Bei nicht gekennzeichneten Aufnahmen ist eine Haftung durch PD ausgeschlossen. Soweit eine Einwilligung des Abgebildeten eingeholt worden ist, haftet PD nur insoweit, als durch die Veröffentlichung der Aufnahme nicht dennoch ein berechtigtes Interesse der abgebildeten Person verletzt wird.

§ 8 Besondere Pflichten des Kunden

1. Bei einer Veröffentlichung der Werke von PD ist der Kunde verpflichtet, diese in geeigneter und gut sichtbarer Form mit dem Urhebervermerk von PD zu versehen.
2. Nach der Veröffentlichung überlässt der Kunde PD kostenfrei Belegexemplare, die als Muster oder Ausstellungstücke benutzt werden können.
3. Der Kunde ist verpflichtet, bei Auftragsproduktionen, die aufgrund ihrer Eigenart eine Gefährdung von Sachen und Personen mit sich bringen, eine angemessene Versicherung für PD abzuschließen.

§ 9 Honorare & Vergütung/Rücktrittsrecht

1. Als Honorar für die im Werkvertrag festgelegten Arbeiten sowie die in § 6 vorgesehene Übertragung von Nutzungsrechten erhält PD den im Vertrag festgelegten Betrag.
2. Für die Produktion ermittelt PD einen Zeitrahmen, in dem der Auftrag ausgeführt wird. Der Honoraranspruch erhöht sich wenn
a) ein bestimmter Zeitraum vorgesehen ist und sich dieser verlängert aus Gründen, die PD nicht zu verantworten hat (z. B. Verzögerung durch nicht erbrachte Daten vom Kunden, Urlaub, Reise etc.),
b) der Zeitrahmen vom Kunden so knapp bemessen ist, dass Nacht- und/oder Wochenarbeiten oder eine vorgezogene Priorität im Auftragsmanagement von PD beansprucht werden.
3. Der Kunde kann vor Aufnahme der Tätigkeit durch PD jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die in diesem Fall zu zahlende Entschädigung staffelt sich wie folgt:
a) bis zu vier Wochen vor dem vorgesehenen Produktionsbeginn 25 %,
b) bis zu einer Woche vor dem vorgesehenen Produktionsbeginn 50 %,
c) bis zu 24 Stunden vor dem vorgesehenen Produktionsbeginn 60 %,
d) nach Produktionsbeginn mindestens 70 % bis zu 100 %.
4. Das Honorar wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Fertigstellung des Werkes fällig.
5. PD kann eine Vorauszahlung für die Erstellung des Werkes festlegen.
6. Gesondert zu vergüten sind Sonderleistungen von PD, soweit sie über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen. Nutzungsrechtsübertragungen, die über den in § 6 vereinbarten Umfang hinausgehen, sind ebenfalls gesondert zu vergüten.
7. Durch den Auftrag anfallende Nebenkosten (z. B. Material- und technische Kosten, Modellhonorar, Requisiten und Spezialgeräteverleih, Reisekosten, Spesen etc.) gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden und werden von diesem erstattet. PD hat Anspruch auf Leistung eines angemessenen Reisekostenvorschusses.
8. Bei Vorort-Terminen kann von PD eine Anfahrtspauschale erhoben werden.

§ 10 Künstlersozialabgabe

Nehmen Unternehmer/n, die Dienste freier Künstler und/oder Publizisten in Anspruch, sind sie verpflichtet, selbstständig eine Abgabe an die KSK (Künstlersozialkasse) zu leisten. 2020 beträgt die Künstlersozialabgabe (KS-Abgabe) 4,2 % aller Entgelte. Siehe auch: www.kuenstlersozialkasse.de

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Werkauftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von beiden Vertragsparteien bei Vertragsschluss wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Wohnsitz von PD, Klixbüll (Niebüll)
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland